

TOP 20
Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 21.03.2022
hier: Taunusstraße

Herr Strasheim-Weitz begründet den Antrag der Fraktion DIE LINKE und beantragt die Überweisung an den Ausschuss für Bauen, Planung, Wirtschaft und Verkehr.

An der Aussprache zum Tagesordnungspunkt beteiligen sich die Stadtverordneten Herr Seliger, Frau Dörr-Eheim, Frau Roth, Frau Gerum und Herr Bürgermeister Merle.

Herr Bösch verlässt den Sitzungssaal.

Im Anschluss daran lässt Herr Stadtverordnetenvorsteher Dr. Görlach über den Verweis an den Ausschuss für Bauen, Planung, Wirtschaft und Verkehr abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

33 Anwesend
15 Ja-Stimmen
11 Nein-Stimmen
7 Enthaltungen

Herr Bösch kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Im Ausschuss kam dann mal wieder nichts außer man gibt es in den Magistrat. Das hätte man einfacher haben können aber....

Als Highlight dieser Besprechung sollte man den Hinweis, dass sich ja nichts ändert, da auch bei einem Tempo 50 bei den herrschenden Parkaufkommen nur höchstens 30 gefahren werden kann, erwähnen. Ein Hinweis auf den vorhandenen Beschluss von uns aus dem Jahr 2022 und einer dem Grundsatzbeschluss entgegengesetzten Grundhaltung, ist nicht zu finden.

Auf die Frage nach einer Prioritätenliste bezüglich der noch zu erneuernden Straßen in Butzbach ging man im Haushalt und bei diesem Punkt geflissentlich hinweg!

Was eine weitergehende Entlastung der Taunusstr. und der Kleeberger Straße z.Bsp. durch ein zu schaffendes Einbahnstraßensystem oder eines funktionierenden Fahrradweges, aufgrund der schwierigen Lage bezüglich der Schulen, war auch nichts zu hören.

TOP 6

**Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 21.03.2022
hier: Taunusstraße**

Der Ausschussvorsitzende Herr Bösch führt in den TOP ein.

Herr Strasheim-Weitz begründet den Antrag.

Herr Merle erläutert den aktuellen Sachstand zur Taunusstraße.

Frau Dick-Wenzel schlägt vor, den Antrag an den Magistrat zu überweisen.
Frau Stahl und Frau Reineck teilen ihre Unterstützung des Vorschlages von Frau Dick-Wenzel mit.

Der Ausschussvorsitzende Herr Bösch stellt den Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

9 Anwesend
9 Ja-Stimmen

Damit wird der Antrag an den Magistrat überwiesen.

Danach war lange Zeit Ruhe um dann in den letzten Tagen des jetzigen Ex-Bürgermeisters Michael Merle kurz vor Amtsabgabe zu eskalieren.

Der Magistrat wollte auf einmal einen Grundsatzbeschluss!

Aufgrund der Gespräche im Ältestenrat konnte erstmal dieser verhindert werden aber man kann aus der Begründung schon herauslesen wohin die Reise geht.

TOP 10

**Herauslösung der Taunusstraße aus der bestehenden Tempo-30-Zone
hier: Grundsatzbeschluss zur Beantragung von Fördermitteln**

Herr Tiedemann und Herr Wirth kehren in den Sitzungsraum zurück.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Dr. Görlach teilt mit, dass der Ältestenrat sich darauf verständigt hat, dass der Tagesordnungspunkt an den Magistrat verwiesen werden soll.

Des Weiteren soll der Ortsbeirat der Kernstadt hierzu angehört werden.

Seite 7 von 11

- 8 -

Abstimmungsergebnis:

32 Anwesend
32 Ja-Stimmen

TOP 11

STADT BUTZBACH

FD: 6_6_1 Tief-, Straßen- und Wegebau
Diktatzeichen: Oehlschläger, Gerd
Bezugsnummer: 2023/0022

Butzbach, 19.12.2024

BESCHLUSSVORLAGE

Nummer: 2024/0584-1

Beratungsfolge
Der Magistrat
Ausschuss für Bauen, Planung, Wirtschaft und Verkehr
Stadtverordnetenversammlung

TOP

**Herauslösung der Taunusstraße aus der bestehenden Tempo-30-Zone
hier: Grundsatzbeschluss zur Beantragung von Fördermitteln**

Beschluss:

Der Magistrat der Stadt Butzbach empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die „Taunusstraße“ aus der bestehenden Tempo-30-Zone herauszulösen, um Fördermittel beantragen zu können.

Stellungnahme FD Finanzen und Controlling:

Nach der aktuellen Haushaltsplanung wird die Baumaßnahme mit Mitteln in Höhe von 3,8 Mio. € hinterlegt.
Ausgehend vom Planansatz und einer Förderung von rd. 50 v.H. wird sich die Zuweisung des Landes auf einen Betrag von mindestens 1.900.000 € belaufen.

Stellungnahme Rechtsamt:

Die Stellungnahme des FD 1 wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt. Derzeit kann noch nicht abschließend beurteilt werden, inwieweit sich aufgrund der Änderung der StVO die Anforderungen für die Anordnung eines Fußgängerüberwegs in einer Tempo 30-Zone reduzieren werden. Die Verwaltungsvorschriften zur StVO werden derzeit überarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass auch die entsprechende Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen geändert wird. Grundsätzliche Erleichterungen bei der Anordnung von Tempo 30-Zonen und damit auch für deren Beibehaltung sind nach der Änderung der StVO nicht zu erkennen.

Stellungnahme FD 1:

Gem. § 45 Abs. 1c StVO kann die Straßenverkehrsbehörde einer Kommune innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen anordnen. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf klassifizierte Straßen noch auf weitere Vorfahrtsstraßen erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen,

Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege umfassen. Die bedeutet letztlich, dass die Anordnung eines Radfahrerschutzstreifens, welcher durch die Markierung einer Leitlinie erfolgt, in einer Tempo 30-Zonen ausgeschlossen ist.

Verzichtet man auf die Ausweisung einer Tempo 30-Zone in der Taunusstraße, so ist bei Erfüllung der Voraussetzungen nach der Richtlinie „Empfehlung für Radverkehrsanlagen“ die Anordnung eines Fahrradschutzstreifens möglich.

Mit dem regionalen Verkehrsdienst der Polizeidirektion Wetterau wurde die Möglichkeit der Aufhebung der Tempo 30-Zone in der Taunusstraße bereits erörtert. Dort wird der Standpunkt vertreten, dass im Rahmen eines schlüssigen Verkehrskonzepts auch die 30er-Zone für die Hoch-Weiseler Str., Weidigstr., Römerstr. und Tepler Str. in diesem Zuge aufzuheben ist.

Die Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO ist hierzu ebenfalls klar gefasst. Demnach kommt eine Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Dieses Kriterium trifft für die genannten Straßen nicht zu.

Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass spätestens bei anstehenden Straßensanierungsmaßnahmen in diesen Bereichen, diese Diskussion erneut zu führen ist.

Aufgrund der geschilderten Sachlage ist zu konstatieren, dass

- a) bei Beibehaltung der Tempo 30-Zone in der Taunusstraße die Anordnung eines Radfahrerschutzstreifens nicht möglich ist.
- b) bei Aufhebung der Tempo 30-Zone in der Taunusstraße auch die Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung zwischen Südumgehung und B 3 wegfallen wird.

Zeichnungsleiste:

FD 4	FD 6	FDL 1	

(Unterschrift)

Sachstandsbericht:

Zur grundlegenden Erneuerung der Taunusstraße bestehen zwei Möglichkeiten:

1. Die Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel
2. Der Verzicht auf öffentliche Fördermittel

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel gemäß dem neuen Mobilitätsfördergesetz (MobFöG) sind folgende Grundvoraussetzungen vor Antragsstellung zu beachten:

1. Aufhebung der Tempo-30-Zone, da gemäß den Vorgaben des Förderhandbuchs innerhalb einer Tempo-30-Zone keine Förderung möglich ist.
2. Der Ausbau erfolgt in einer Baumaßnahme (keine Abschnittsbildung)
3. Die Zuwendung ist ausschließlich zur Deckung des städtischen Kostenanteils bestimmt. Zur Höhe des Fördersatzes kann seitens des KC-VIF Darmstadt vorab keine Aussage getroffen werden, da hierzu noch Vorgaben aus dem Ministerium fehlen.

Bei einem Verzicht auf öffentliche Fördermittel entfallen die vorstehend genannten Voraussetzungen. Erfahrungsgemäß dürfte der Fördersatz min. 50 % der Baukosten betragen und somit zwischen 1,5 bis 2,0 Mio.€ liegen.

Die „Tanusstraße“ ist eine innerörtliche Grundnetzstraße mit Verbindungsfunktion zwischen Bahnhof/ÖPNV, Schul-/Sportzentrum und Erholungswald.

Aufgrund des baulichen Gesamtzustandes der Tanusstraße wird eine grundlegende Erneuerung in dem Bereich zwischen der Römerstraße und den Stadtwald dringend empfohlen.

Kopie